

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für den Bereich der Grundstücke östlich der „Kieler Straße“ und nördlich der „Bahnhofstraße“ - für die Grundstücke „Bahnhofstraße Nr. 3 - 7“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, einschließlich der im Zusammenhang mit dieser Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 erfolgenden Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB.

Der in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 27.07.2023 ausgelegte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich der Grundstücke östlich der „Kieler Straße“ und nördlich der „Bahnhofstraße“ - für die Grundstücke „Bahnhofstraße Nr. 3 - 7“ wurde in Teilen überarbeitet. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.09.2023 den überarbeiteten Entwurf beschlossen und für die erneute öffentliche Auslegung bestimmt. Hierbei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zulässig sind.

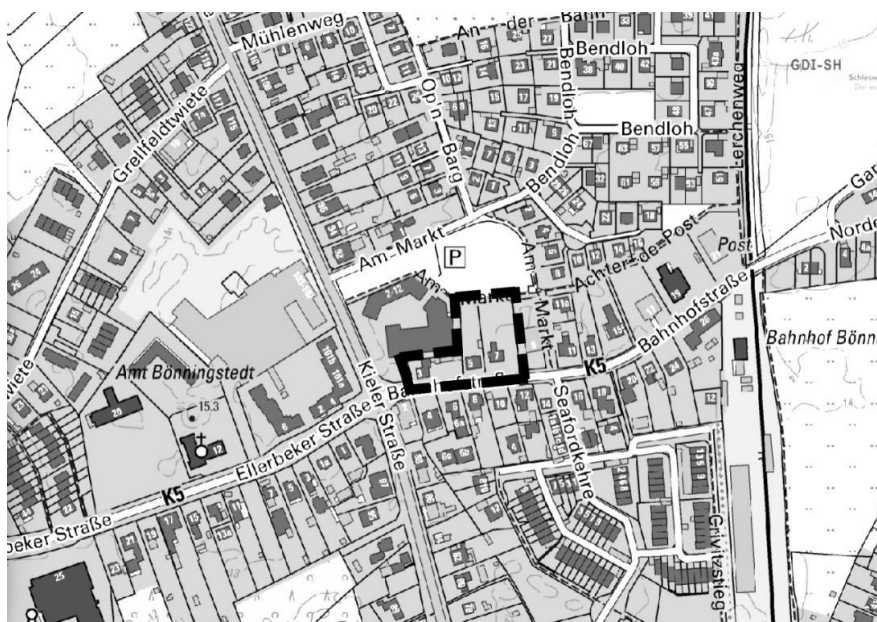
Der überarbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und die dazugehörige Begründung für den Bereich der Grundstücke östlich der „Kieler Straße“ und nördlich der „Bahnhofstraße“ - für die Grundstücke „Bahnhofstraße Nr. 3 - 7“. einschließlich der im Zusammenhang mit dieser Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 erfolgenden Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB liegen in verkürzter Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB vom

**06.11.2023 bis einschließlich 20.11.2023
im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn,
Raum 31**

während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich ist im folgenden, maßstabslosen Lageplan mit **■ ■ ■ ■ ■** gekennzeichnet.



Die angestrebten Planungsziele werden für den Planbereich wie folgt umschrieben:

- Ausweisung eines Urbanen Gebietes -MU- gem. § 6a BauNVO. Städtebaulich sollen überwiegend Wohnungen in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise umgesetzt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Diese Bekanntmachung sowie die ausliegenden Planunterlagen werden zusätzlich auch im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt (www.boeningstedt.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die vorgenannten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Bönningstedt, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, abgeben. Kinder und Jugendliche werden zudem besonders aufgefordert, Anregungen zu den Bauleitplanungen zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Bezüglich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Bönningstedt, den 26.10.2023

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Risch